

## Zur Kritik des D. Curtius Rufus.

Unser heutiger Text des Curtius beruht wesentlich auf zwei Handschriften: der ältesten Berner (Bern. A) und einer Leidener. Zumpt, welchem das Verdienst gebührt, das Verhältniß dieser zur großen Menge der neueren Handschriften zuerst erkannt und in das rechte Licht gesetzt zu haben<sup>1)</sup>, hat allerdings die älteste der Florentiner Hff. (Flor. A) mit ihnen in eine Linie gesetzt, ja diese für die beste erklärt und ihr danach an einer Reihe Stellen den Vorzug vor jenen gegeben, allein, wie ich erweisen zu können glaube, mit Unrecht. Während nämlich eine Stelle, an welcher dem Flor. A die richtige Lesart verdankt würde<sup>2)</sup>, nicht existirt, fehlt es dagegen nicht an solchen, welche deutliche Spuren einer wenn auch nur schwachen Interpolation auch in diesem Codex erkennen lassen. Zum Beweise hierfür mögen folgende Beispiele dienen, in denen ich die richtige entweder aus andern Hff. oder durch sichere Conjectur hergestellte Lesart voranstelle; die Zahlen sind die der Ausgabe Zumpt's, die auch im Folgenden zu Grunde gelegt wird.

VII, 3, 26 ad id praevertar *Leid. Bern. A edd.*; ad id revertar *Flor. A codd. rec.*

VII, 7, 12 quibus eluderentur (hergestellt von Jeep), quibus eluderetur *Leid. Bern. A*, quibus eluderet *Flor. A.*

1) Ueber die zuletzt von Föß besorgte Ausgabe des Curtius hat in überzeugender Weise F. Jeep in Zahn's Jahrb. f. Philol. LXVI S. 24—58 geurtheilt, dieselbe muß bei mancher guten Verbesserung im Einzelnen im Ganzen als ein Rückschritt in der Kritik des Schriftstellers bezeichnet werden.

2) Stellen wie V, 26, 1 beweisen hiergegen nichts, denn selbst angenommen, daß die Lesart des Flor. A das Richtige biete, konnte dieß leicht vom Schreiber durch Conjectur gefunden werden.

VIII, 36, 16 in omnes se repente (hergestellt von Aduß), in homines serpente *Leid. Bern. A*, in homines serpentes *Flor. A*.

VI, 12, 18 piscium in eo longe diversi ab aliis colores (s. meine Abhandlung Qua ratione T. Livii annalibus usi sint historici lat. atq. gr. etc. p. 94), p. in eo l. d. ab a colorem *Leid. Bern. A*, color est *Flor. A*, diversus ab aliis color est *Flor. Evulg.*

VI, 21, 10 quo tandem ore (hergestellt von Jeep), quo tante (tantae *Leid.*) more *Leid. Bern. A*, quoque tantae more *Flor. A*.

VI, 26, 23 quid index detulisset *Leid.*, qui deindex *Bern. A*, quid ei index *Flor. A vulg.* An allen übrigen Stellen, an welchen Curtius das Verbum deferre vom Ueberbringen einer Anzeige oder Nachricht gebraucht (VI, 26, 16. 27, 25. 28, 31 u. 33. 29, 2. 30, 10. 33, 8. 38, 11 u. 12 u. 15), findet sich dasselbe mit der Präposition ad, nie mit dem Dativ construct. Hiernach ist an unserer Stelle ei mit dem *Leid.* zu streichen, der Schreiber des *Bern. A* wollte ohne Zweifel nicht ei, sondern deinde schreiben.

So tritt auch IX, 30, 7 furere clamitantes et cum diis proelium inituros der geforderte Gedanke bei weitem klarer hervor, wenn man et mit dem *Leid.* und *Bern. A* streicht. In gleicher Weise ist zu streichen IV, 21, 8 suo; V, 12, 20 correpta et; VI, 11, 10 sibi; X, 7, 3 ei. Eine einfache Vergleichung dieser Stellen unter einander genügt übrigens, um über das Princip aufzuklären, welches den Schreiber des *Flor. A* bei seinen Zusätzen leitete; dieselben haben als gemeinschaftliches Merkmal, daß sie dem Gedanken etwas Wesentliches nicht hinzuzufügen, sondern das Verständniß erleichtern, indem sie die Beziehung einzelner Satztheile näher angeben.

Wird man demnach den *Flor. A*, wenn man ihn nicht ganz bei Seite lassen will, für die Zukunft wenigstens mit mehr Vorsicht zu benutzen haben, als dieß bisher geschehen ist, so bin ich sehr geneigt anzunehmen, daß, sobald einmal eine neue Vergleichung des seit Snakenburg von Niemand eingesehenen *Leid.*, dessen Alter nicht einmal

bekannt ist, vorliegt, man auch den Bern. A wird entbehren können<sup>3)</sup>. An Stellen, welche den Leid. vollständiger erscheinen lassen als den Bern. A sowohl wie den Flor. A, fehlt es nicht, es sind aber darunter einige, welche einen Zweifel über die Richtigkeit des in jenem Gebotenen nicht aufkommen lassen (vgl. namentlich VII, 21, 16 nach der glücklichen Herstellung von Jeep bei Zumpt, praef. p. XXI und in der Ausgabe von Joh.). Eine sorgfältige Vergleichung des Leid. also muß vor Allem als im höchsten Grade wünschenswerth bezeichnet werden. Daß ältere Hss. des Curtius existiren, als die bereits bekannten, ist schwerlich zu hoffen, in den Bibliotheken Roms habe ich vergeblich nach dergleichen gesucht. Die uns erhaltenen stammen offenbar aus einem gemeinschaftlichen Archetypen ab, welches sehr alt gewesen zu sein scheint, zu der Zeit indeß, als eine Abschrift davon gemacht wurde, bereits verstümmelt, lückenhaft und zum Theil sehr verblühen war, am Rande oder zwischen den Zeilen scheinen Glossen gestanden zu haben. Das Verfahren des Abschreibers scheint ein rein mechanisches gewesen zu sein, was ihm unleserlich schien, ließ er aus oder malte, ohne sich um den Sinn zu kümmern, getreu nach, was er zu erkennen glaubte, zugleich aber nahm er einen Theil der beige-schriebenen Glossen in den Text auf (vgl. VI, 5, 8 neptem Ochi, VII, 23, 8 tum Bessus perducitur, VII, 33, 7 admiratus magnitudinem animi, IX, 14, 7 extinguebant, X, 2, 11 compererant). Allein auch diese Abschrift, welche gegen Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts gemacht zu sein scheint, ist nicht auf uns gekommen, wohl aber Copien derselben, die ältesten der uns erhaltenen Curtiushandschriften; die sorgfältigste und zuverlässigste unter ihnen ist der Leid. Zwischen diesem und dem Archetypen ein Mittelglied anzunehmen nöthigt die auffallende Uebereinstimmung der ersteren in den Corruptelen. Die spätere Geschichte des Textes ist namentlich von Jeep gut beschrieben worden, ein nicht unwichtiges Hülfsmittel für dieselbe würde die Alexandreis des Gualterus darbieten, wenn eine kritische Recension derselben vorläge<sup>4)</sup>; die italienischen Bibliotheken sind reich an Handschriften, welche

3) Leider giebt auch die von Zumpt mitgetheilte Collation dieser Hs. nicht selten zu gerechten Bedenken über die Genauigkeit der Angaben Anlaß.

4) Mit Unrecht ist von Müggell behauptet worden, dem Gualterus

zum Theil nahe an die Zeit der Abfassung des Gedichtes herangehen. Mögen die folgenden Bemerkungen dazu dienen, dem wenig beachteten Schriftsteller die Aufmerksamkeit der Kritik von Neuem zuzuwenden, er bedarf dessen noch sehr.

III, 19, 3 Minus hoc regi quam purpuratis eius displacebat: ancipitem fidem et mercede venalem proditionem imminere et dividi non ob aliud copias velle, quam ut ipsi, — si quid commissum foret, traderent Alexandro. So oft ich die Stelle lese, steigen Bedenken über die Richtigkeit derselben in mir auf, welche ihren Grund haben theils in dem absoluten Gebrauch von imminere, für welches man sich ein Object nicht recht zu denken weiß, und der dadurch entstehenden Unbestimmtheit des Ausdrucks, theils in der Verbindung der Begriffe ancipitem fidem und proditionem, welche sich zu einander verhalten wie Ursache und Folge. Indes in gewissen Fällen ist die Angabe des Richtigen der beste Beweis für die Unrichtigkeit des Bestehenden, vielleicht, daß dieß hier der Fall ist. Ich glaube nämlich, daß Curtius schrieb: ancipitem fidem et mercede venalem proditioni imminere. Ueber diesen Gebrauch von imminere vgl. Zumpt zu IX, 4, 21, er ist bei Curtius nicht selten. Mit ancipitem fidem et mercede venalem werden die griechischen Söldner bezeichnet.

III, 26, 4 stelle ich folgendermaßen her: Iamque ipsi in medium Persarum [illati rem quamquam] undique circumfusi egregie tuebantur (Persarum undique circumfusi die Hff. und Zumpt, immissi statt ipsi und dann egregie se tuebantur Fof; ipsi medium Persarum — tuebantur Jeep, ohne indes den Gebrauch von tueri in der von ihm angenommenen Bedeutung nachzuweisen). In der Ansicht, daß die Lesart der Hff. unhaltbar sei, stimme ich Fof bei, kann aber diesem darin, daß ipsi in derselben unverständlich sei, so wenig Recht geben, daß ich das Pronomen vielmehr für unentbehrlich halte zur Bezeichnung des Gegensatzes zwischen Alexander nebst dem Kern des Heeres und den vorher erwähnten

habe bei Abfassung der Alexandreis ein dem in den jüngeren Hff. des Curtius gegebenen gleicher Text vorgelegen; die von ihm benutzte Hf. war lückenhaft, wie unsere ältesten, nicht aber interpolirt, wie die jüngeren.

thessalischen Reitern. Ebenjowenig aber giebt eines der übrigen Worte Anlaß es für verborben zu halten.

III, 32, 24 et, ut video, dignus es, qui tantum regem non felicitate solum, sed etiam aequitate superaveris. Die von Zumpt vorgeschlagene Erklärung der Stelle ist gewiß falsch, allein ebenjowenig wird man nach dignus es mit Müggell fastigio oder mit Jofß imperio einschieben dürfen. Zu dieser Behauptung führt mich die Vergleichung folgender Stellen: Curt. IX, 10, 28 digni (estis), qui nihil inexpertum, nihil metu omissum relinquatis, und Liv. VII, 35, 4 digni estis, qui pauci pluribus opem tuleritis, ipsi nullius auxilio egueritis, und auch bei Curt. VI, 25, 13 heißt es von einem scortum wenigstens ähnlich constantis animi et dignus qui pudicus esset. Alle diese Stellen scheinen so erklärt werden zu müssen, daß man sich zwischen dignus und dem Relativsatz einen Mittelbegriff im Gedanken zu ergänzen hat, etwa des Ruhmes, dessen sich die betreffenden Personen durch das von ihnen gezeigte Benehmen würdig gemacht haben, den ihnen deßhalb Niemand mißgönnen wird. Andere Beispiele desselben Gebrauches von dignus aus römischen Historikern sind mir nicht bekannt. Wollte man nach dignus es eine Lücke statuiren, so wäre es paläographisch am wahrscheinlichsten anzunehmen, daß nach jenen Worten ein Relativsatz etwa der Fassung ausgefallen sei: qui Dareo in regnum succedas, qui etc., so daß die Form der Periode dieselbe sein würde, wie Justin. VIII, 2, 7 dignum itaque, qui dis proximus habeatur, per quem deorum maiestas vindicata sit. Allein wie gesagt, dessen bedarf es nicht. Die Lesart des Leid. und Bern. A ist III, 5, 17 wiederherzustellen, wo es in jenen Hñ. also heißt: erat Dareo mite ac tractabile ingenium, nisi etiam naturam plerumque fortuna corrumpere (suam naturam *codd. rec.* Zumpt, mansuetam naturam Jofß). Natura bezeichnet hier offenbar den natürlichen Charakter des Menschen (vergl. weiter unten homines — etiam naturam dediscere), auch dieser, nicht bloß die äußern Umstände des Menschen, sagt der Schriftsteller, wird oft geändert durch das Schicksal. Es ist derselbe Gedanke, welchen Sophokles folgendermaßen ausspricht:

ἀλλ' οὐ γάρ, ὧ νᾶξ, οὐδ' ὅς ἄν βλάστη μένει  
 νοῦς τοῖς κακῶς πράξασιν, ἀλλ' ἐξίσταται.

Ueber Curt. III, 6, 5 habe ich in meiner oben angeführten Abhandlung zu Livius p. 84 gesprochen, wo ich vorgeschlagen habe zu lesen quidam non [tam laeta quam] vera augurabantur. Durch ein Versehen habe ich mich dort in der Angabe über die Lesart der Hss. geirrt, wie leicht aus der Ausgabe Zumpt's zu ersehen ist, meine Vermuthung gründet sich auf den Leid. und Bern. A.

V, 2, 11 Euntibus a parte laeva Arabia, odororum fertilitate nobilis regio, campestre iter est. inter Tigrin et Euphraten iacentia tam uberi et pingui ut a pastu repelli pecora dicantur, ne satietas perimat. So der Leid. und Bern. A sowie die Mehrzahl der übrigen Hss., die Worte solo sunt, welche in den Ausgaben nach pingui stehen, sind ohne alle Autorität und finden sich nur am Rande von Flor. EG. Allein dieselben genügen auch rückwärts des Sinnes nicht, die folgende Beschreibung Mesopotamiens ist ohne Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, so lange nicht angegeben wird, daß sich Alexander damals in diesem Lande befand, die Bestimmung euntibus a parte laeva Arabia erat genügt hierfür nicht. Ich glaube, Curtius schrieb so: campestre iter est [in terra] inter T. et E. iacenti tam uberi et pingui, ut etc. Daß Alexander vorher den Tigris überschritten habe, wird auch von Diodor XVII, 64, welcher derselben Quelle folgt, wie Curtius, sich aber kürzer faßt, nicht besonders bemerkt. Die gleich darauf erwähnte Stadt Mennis muß dann allerdings auf dem rechten, nicht wie in der Sintenis' Ausgabe der Anabasis des Arrian beigegebenen Karte von Kiepert angegeben wird, auf dem linken Ufer des Tigris gelegen haben, allein hierfür spricht auch das von Curtius § 16 über die in der Nähe derselben befindliche Asphaltquelle Berichtete.

V, 14, 16 schreibe ich so: cum trepidantium barbarorum tumultum exaudisset, persequens tum regem (persequentium regem *codd.*, et persequentium regem *Joß*) id ipsum iter, quo pridie pulsi fuerant, ne dubitaret ingredi. Die von Joß aufgenommene Vermuthung leidet an einer Dunkelheit, welche hier um so

auffälliger sein würde, da sie vom Schriftsteller mit Leichtigkeit konnte vermieden werden.

V, 26, 5 schlage ich vor, folgendermaßen zu lesen: tot populi, tot exercitus, tot equitum peditumque milia ad renovandas vires parata se habent (paratas habent *codd. optt.*, ad renovandum bellum vires paratas habent *Flor. CG. vulg.*, ad renovandas vires paratas habent Jeep in *Zeitsch. f. Gymn.* 1850 S. 60, vgl. *Foß*, quaest. Curt. p. 47). Zu renovare vires vgl. Curt. V, 6, 39 (exercitus) identidem incremento renovabatur, zu parata se habent Curt. III, 5, 18 habes — paratum mortis meae ultorem und Liv. XXXV, 6 ceterum adeo suspensa omnia in Liguribus se habere.

VI, 34, 19 ist zu schreiben: haec sunt et iam pridem (etiam pridem *codd. vulg.*) animi alienati a me et invidentis gloriae meae indicia. Vgl. das Vorhergehende, wo dem Philotas zuerst die Verbindung mit Amyntas und die Verschwägerung mit Attalus, dann die nach dem Ausspruche des ammonischen Orakels an den König gerichteten Briefe zum Vorwurf gemacht werden, jenes nach Alexander Zeichen alter Entfremdung, diese des Neides auf seinen Ruhm.

Wie bedenklich es ist, Lücken ohne hinreichende Anhaltspunkte, namentlich aber auf Grund der Lesarten der jüngeren Hff. ergänzen zu wollen, dafür kann VI, 6, 17 als Beweis dienen. In den guten Hff. heißt es dort so: Fecerant fidem rumori temere vulgato Graeci milites, redire iussi domos, quorum equitibus singulis denarium sena milia ipsis quoque finem militiae adesse credebant. Die Herausgeber haben aus jüngeren Hff. nach sena milia entweder dono dedit (*Foß* und die älteren) oder data (*Zumpt*) eingeschoben. Allein die Ergänzung genügt weder rücksichtlich der vorhergehenden, noch rücksichtlich der folgenden Worte. Was die letzteren anlangt, ipsis — credebant, so hat man sich für sie offenbar nicht mehr die abziehenden Griechen, sondern die zurückbleibenden Macedonier als Subjekt zu denken, ein Uebergang der vom Schriftsteller auch äußerlich in irgend einer Weise angedeutet sein mußte. Sodann erwartet man vorher neben den Reitern auch eine Erwähnung der Fußsoldaten, und in der That berichtet Diodor XVII, 74 ἐδωρήσατο δὲ τῶν μὲν ἰππέων

ἐκάστῳ τάλαντον (also sena milia denarium), τῶν δὲ πεζῶν μνᾶς δέκα. Es würde hiernach leicht sein, eine entsprechende Ergänzung der Lücke vorzuschlagen, allein da Diodor im Folgenden noch von anderen Begünstigungen der Abziehenden berichtet, von denen es zweifelhaft sein kann, ob sie von Curtius erwähnt worden sind, scheint es gerathener, nach sena milia das Zeichen der Lücke zu setzen, mit einer Verweisung auf die betreffende Stelle Diodors.

VII, 12, 10 penitus hieme (arbores) defossae latent: cum discussa aperire humum coepit, coelo solique redduntur. Mit Unrecht haben die Herausgeber aus einer jüngeren Hs. nach cum eingeschoben nix, das Richtige fühlte Modius, welcher an dessen Stelle hiems setzte, nur daß man sich dieses im Gedanken aus dem vorhergehenden hieme zu ergänzen hat. Allerdings aber hat dem Schriftsteller bei der Wahl des Ausdruckes discussa der Begriff des Eises und Schnees vorgeschwebt, das horazische solvitur acris hiems beruht auf der gleichen Anschauung. Für den Ausdruck aperire humum coepit kann man vergleichen Liv. XXVI, 17, 14 dispulsa sole nebula aperuit diem und ähnlich XXII, 6, 9. Für die vorhergehenden vielfach verderbten Worte weiß ich keine Heilung, nur hätte Jos das handschriftlich überlieferte obruunt nicht ändern sollen in obteguunt, daß es sich in der That um ein Begraben unter die Erde handelt, hätte ihm Diodor XVII, 82 τὰς δὲ ἀμπέλους καὶ τὰ καρποφόρα τῶν δένδρων περιχάσαντες — πάλιν ἀναστέλλουσιν τὴν γῆν κατὰ τὸν τοῦ βλαστοῦ καιρόν, aber auch jeder deutsche Weinbauer sagen können. Ebenso wenig kann ich die Cap. 10 desselben Buches von Jos vorgenommene Umstellung der Worte et qui forte taedium laboris per litteras erant questi gut heißen. Die Soldaten hatten sich den Unwillen Alexanders zugezogen eben weil sie unzufriedene Briefe nach Hause geschrieben hatten; schreibt man dagegen, wie Jos thut, fere iidem erant, quos alioquin rex habuerat invisos et qui forte — erant questi, so kann dieß nichts anderes heißen, als daß jene Soldaten, auch aus anderen Gründen dem König mißliebige, außerdem unzufriedene Briefe in die Heimath gerichtet hatten, was Curtius offenbar nicht hat sagen wollen. Um den richtigen Gedanken herzustellen müßte man also statt et qui schreiben quia. Dagegen gebe ich Jos darin

Recht, daß weder Mügell's Annahme einer Lücke, noch Zumpt's Anordnung der Stelle zulässig ist, und daß namentlich die Worte per litteras nach dem vorher Auseinandergesetzten an jeder anderen außer der von ihm bezeichneten Stelle eine lästige und unerträgliche Wiederholung enthalten. Alles dieß wohl erwogen zweifle ich nicht, daß wir es hier mit einer jener alten Randglossen zu thun haben, welche, wie bereits oben bemerkt worden ist, an verschiedenen Stellen in den Text des Curtius gekommen sind, die streitigen Worte enthalten in der That nichts anderes als eine Erklärung des vorhergehenden *querentium*, et wurde hinzugefügt, um die äußere Verbindung herzustellen.

VII, 36, 3 *Reliqui, qui post tormenta constiterant, remigem lorica indutum scutorum testudine armati protegebant.* Daß dieß nicht richtig sein könne, zeigt die auffällige Entfernung der Worte *reliqui* und *armati* von einander, zumal da mit *reliqui* der eigentliche Kern des Heeres bezeichnet wird, welcher selbstverständlich aus *armati* bestand. Allein die Vulgata entbehrt auch der handschriftlichen Begründung, in den guten Hss. lautet die Stelle so: *reliqui post eos, qui tormenta constiterant etc.* Hiernach ist die Herstellung derselben leicht und einfach. Im Vordertheile der Schiffe befanden sich, zu Boden geduckt, die *clupeati*, post hos qui tormenta intenderent, von beiden Seiten und von vorn umgeben von Bewaffneten, hinter diesen die Uebrigen; andere Schwerebewaffnete schützten durch vorgehaltene Schilde die Ruderer. Es ist also zu schreiben: *reliqui post eos constiterant, remigem — scutorum testudine armati protegebant.* Die Worte *qui tormenta* sind zu streichen, sie sind entweder durch ein Versehen des Abschreibers hierher gekommen, dessen Auge auf die vorhergehenden Worte *post hos qui tormenta intenderent* abirrte, oder aus einer zu eos beigezeichneten Randglosse in den Text aufgenommen worden.

VII, 26, 11 heißt es in den Ausgaben also: *Iustissimos barbarorum (Abios Scythas) constabat, armis abstinebant nisi lacessiti, libertatis modico et aequali usu principibus humiliores pares fecerant.* Die letzten Worte, die allerdings sonderbar lauten (anders X, 10, 25 *diis pares fecit*), können nichts anderes bedeuten, als daß diese Scythen in einer nicht näher bestimmten Zeit Gleichheit

der Stände eingeführt haben. Nun stimmt diese Angabe schon an und für sich wenig mit dem anderwärts über dieses Volk Ueberlieferten, wonach dieselben bereits seit uralten Zeiten als die gerechtesten und billigsten der Sterblichen bekannt waren (*δικαιοτάτους* nennt sie Homer, *piissimum genus* Ammianus Marcellinus), noch weniger aber läßt sich der Ausdruck *libertatis modico et aequali usu* mit einer derartigen Gleichheit der Stände vereinigen. Ebenso schlimm aber steht es um die handschriftliche Beglaubigung der in Frage gestellten Worte, da die guten Hff. *paes* gar nicht und statt *fecerant* haben *fecerunt*. Von der Lesart dieser also muß jeder Versuch die Stelle zu heilen ausgehen. Auch der Gedanke, welcher verlangt wird, kann mit ziemlicher Sicherheit angegeben werden; mit den Worten *principes* und *humiliores* nämlich werden offenbar die zwei Stände bezeichnet, in welche die Skythen zerfielen (so wird von Liv. III, 65, 8 der Ausdruck *humiliores* von den Plebejern gebraucht), im Verbum muß das Verhältniß der letzteren zu den ersteren angegeben gewesen sein, welches näher modificirt wird durch die Worte *lib. modico et aequali usu*; dieses Verhältniß scheint das einer freiwilligen Unterordnung gewesen zu sein. Wie demnach an Stelle von *fecerunt* zu schreiben sei, vermag ich nicht anzugeben, inzwischen genügt es mir, die Interpolation als solche nachgewiesen zu haben.

VII, 39, 8 bieten die guten Hff. Folgendes: *nunquam se inimicos ei, sed bello lacessitos se inimicos hosti fuisse* (so der Leid., die Worte *ei sed bello lacessitos se inimicos* waren in einigen Hff. durch ein Versehen des Schreibers, veranlaßt durch das wiederholte *inimicos*, ausgefallen, sind aber dann auf dem Rande nachgetragen; nur im Bern. A scheint dieß, wenn die Angaben genau sind, unterblieben zu sein; *nunquam se inimicos hosti fuisse* Zumpt, *nunquam se inimicos ei, sed b. lacessitos hostes fuisse vulg. Fosß*). Mit Unrecht ist man vom Leid. abgewichen, indem man die Pointe der Stelle im Gegensatz von *inimicus* und *hostis* gesucht hat. Die Antwort der Gefangenen ist vielmehr durchaus folgerichtig: Alexander hat sie gefragt, ob sie, wenn er sie begnadige, die feindselige Gesinnung gegen ihn aufgeben würden. Hierauf antworten die Gefangenen, ihm persönlich seien sie nie feindselig gewesen, sondern dem  
 Mus. f. Philol. N. F. XIX.

Feinde, der sie im eigenen Lande angegriffen habe; wolle es Jemand, statt mit Gewalt, mit Güte gegen sie versuchen, so werde ihr Bestreben sein, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Die Worte *se inimicos* an zweiter Stelle könnten allerdings des Sinnes halber fehlen, allein sie gegen die handschriftliche Ueberlieferung zu streichen ist kein Grund vorhanden, im Gegentheil würde die äußere Concinnität der beiden Satztheile, in denen die einzelnen Glieder sich entsprechen, durch die Weglassung derselben gestört werden. Für den Ausdruck ist zu vergleichen Liv. XXVI, 27, 11, wo in ähnlicher Weise unterschieden wird zwischen einer *simultas privata* und einer *publica inimicitia hostilis*.

Sehr empfiehlt sich die VIII, 1, 4 aus dem vortrefflichen Fragmentum Herbiopolitanum (s. Schneidewin im Philol. V, S. 377) mitgetheilte Lesart *et forte campo erant iunctae* (*et forte erant campo iunctae* Modius *quae erant forte campo iunctae vulg.*) und es ist abzuwarten, ob Spuren derselben sich nicht auch im Leid. finden. Mit Unrecht wollte Schneidewin dafür schreiben *eae forte etc.*, vgl. wegen des Gebrauches von *et* im Anfang parenthetisch eingefügter Sätze Curt. VIII, 47, 1 *et ita convenerat*, Liv. XXII, 28, 6. XXIII, 1, 6. 44, 7. Für VIII, 16, 26 habe ich in meiner Abhandlung zu Livius die richtige Erklärung und Abtheilung gegeben, es sind dort die Worte *ne inferri nefas arbitrarentur* mit dem Vorhergehenden, nicht, wie bisher geschah, mit dem Folgenden zu verbinden und so zu interpungiren: *Achillem quoque, a quo ipse genus deduceret, cum captiva coisse, ne inferri nefas arbitrarentur; ita matrimonii iure velle iungi.* Cap. 30, 13 desselben Buches schreibe ich nach den Spuren der guten Hss. so: *nec occurrit versa naturae causa* (*nec curubi se natura causa codd. optt. nec aperuit se naturae causa Zumpt, nec cur ibi se natura [inverterit, patescit] causa* zum Theil nach jüngeren Hss. Fosß). Zum Ausdruck *versa natura* ist zu vergleichen Liv. XXXVIII, 17 *insitum alienae terrae in id quo alitur natura vertente se degenerat.* Sodann heißt es Cap. 33, 36 von den Jubern folgendermaßen: *lunae cursu notant tempora, non ut plerique, cum orbem sidus implevit, sed cum se curvare coepit in cornua, et idcirco breviores habent*

menses, qui spatium eorum ad hunc lunae modum dirigunt. Daß die letzten Worte nicht allgemein gesagt sein können, sondern auf die Jnder zu beziehen sind, zeigt das vorausgehende idcirco; dieß zugegeben erwartet man aber im Relativsatz den Conjunctiv dirigant (Madvig, Lat. Sp. § 366). Nun ist mir recht wohl bekannt, daß die Regel, auf welche sich meine Bemerkung gründet, für die neueren Schriftsteller keinesweges so fest steht, als bisweilen angenommen wird; allein da bei Curtius andere Beispiele des Indicativus in derartigen Relativsätzen sich nicht finden, diese Stelle aber außerdem nach der gewöhnlichen Lesart leicht Veranlassung geben könnte zu einem Mißverständnisse, erscheint es mir wahrscheinlich, daß entweder qui in quia zu ändern, oder der Conjunctivus dirigant herzustellen sei. Cap. 39, 5 desselben Buches führen die Spuren der Hff. (Mullinus oder Mulinus offenbar verdorben) darauf, den Namen des von Arrian Ind. 18, 6 erwähnten *Μυλλέας Ζωΐλον Βεροιαῖος* herzustellen. Derselbe wird allerdings von Arrian unter den Trierarchen auf dem Indus genannt, während Curtius an der angeführten Stelle ihn als scriba regis bezeichnet; allein im Verzeichniß der Trierarchen bei Arrian findet sich auch Eumenes, welcher bekanntlich die Rolle eines ἀρχιγραμματεὺς bekleidete. Diodor, welcher die Belagerung des Felsen Hornis XVII, 85 erzählt, erwähnt den Führer der mit der Erstiegung desselben beauftragten Schaar nicht, Arrian in der An. IV, 29, 1 nennt Ptolemäus, wahrscheinlich nach dem eigenen Berichte des letzteren.

Bereits in der Abhandlung zu Livius S. 81 habe ich bemerkt, daß X, 1, 1 in dieser Weise abzutheilen sei: iisdem fere diebus Cleander et Sitalces et cum Ag. Heracon superveniunt, qui Parm. iussu regis occiderant. Quinque milia peditum cum eq. mille, sed et accusatores eos e provincia — sequebantur (occiderant, quinque milia p. cum eq. mille. Sed et vulg. Zumpt. cum eq. mille [adducentes]. Sed et Foh).

X, 88 ist die Interpolation in den jüngern Hff. und Ausgaben bereits von Jeep (Zeitsh. f. Gymn. 1850 S. 64) nachgewiesen worden, dessen Versuch zur Heilung der Stelle indeß mit Recht von Foh (quaest. Curt. p. 48 sq.) zurückgewiesen wird. Ich schreibe so: quia pluribus locis praesidia disposuisset nuperque conditas urbes

colonis replisset res novare cupientes cohibentibus (urbes colonis replisset res renovare cupientibus *codd. optt.* res nec novare cup. *Jeep*, urbes, quas colonis replisset, res novare cupientibus obstare credebat *codd. rec. vulg.*). Zum Ausdruck res novare cupientes vgl. Liv. XXVII, 27, 7 ne qua occasio novare cupientibus res daretur, zu cohibere Liv. XXIV, 36, 2 ea pugna deficientes ab Romanis cum cohibuisset Siculos und ähnlich XXII, 2, 4. Für die letzten Worte des siebenten Capitels weiß auch ich keinen Rath, mit Recht hat Joß die gewaltsame Aenderung *Sumptis* aufgegeben, allein das von ihm eingeschlagene Verfahren kann ebensowenig gebilligt werden, da das Verbum *extitere*, dessen man jedenfalls zur Vollständigkeit des Gedankens bedürfen würde, nicht fehlen könnte, wie Joß meint. Jedenfalls scheint es mir gerathener, an derartigen Stellen die Corruptelen der besten Hss. getreu abzudrucken, als dieselben durch ungenügende Heilungsversuche zu verdecken.

Rom, am 25. October 1863.

Ulrich Köhler.